



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Voltek Solar UG (haftungsbeschränkt), Stand: 06.09.2010

1. Allgemeines – Geltungsbereich:

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Gegensätzliche oder im Bezug auf unsere Bedingungen abweichenden Bedingungen der anderen Vertragspartei, unseres Kunden, werden nicht anerkannt. Unsere AGB gelten zudem auch dann, wenn wir in Kenntnis und auch Unkenntnis anderslautender Geschäftsbedingungen des Kunden einen Vertrag oder Bestellung des Kunden annehmen und vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, zwischen uns und unserem Kunden oder Geschäftspartner erfordern der Schriftform. Unsere vertretungsberechtigten Mitarbeiter sind nur zu schriftlichen, vorher von uns bestätigen, Zusagen befugt. Unsere AGB mit einem Kunden gelten fortlaufend bis zu einer Änderung oder Auflösung durch uns.

2. Angebote – Auftragsbestätigungen – Vertragsabschluss

Alle, in jeglicher Form von uns dargestellten, Angebote sind unverbindlich. Alle Angebote sind stets freibleibend, dies bedeutet, sie sind als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bzw. einer Anfrage des Kunden zu verstehen. Der Zwischenverkauf / Abverkauf der angebotenen Waren ist vorbehalten. Irrtümer sind stets vorbehalten. Wir behalten uns vor, Angebote, die wir ebenfalls von Unternehmen oder Vermittlern erhalten haben, nicht auf Richtigkeit und Aktualität vor dem Zeitpunkt zu prüfen, bei dem wir diese weiter anbieten. Zudem kann und wird von unserer Seite nicht geprüft, ob die uns angebotenen Waren zur weiteren Vermarktung / Anbietung berechtigt sind und / oder der Anbieter eine Befugnis dafür besitzt. Bei Interesse eines Kunden an einem unserer Angebot muss dieser uns eine konkrete Anfrage zukommen lassen, worauf von uns die Verfügbarkeit sowie Preis der angefragten Waren explizit geprüft und diese Information an den Kunden in Form eines neuen Angebotes weiter gegeben wird. In diesem Angebot gelten weiterhin die AGB aus Punkt 2.

Ein Vertragsabschluss kommt nur durch eine schriftliche Bestellung des Kunden, eine Zusendungen unserer Auftragsbestätigung und die anschließende Rückübersendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung des Kunden an uns zustande. Lieferzeiten werden stets in unserer AB (= Auftragsbestätigung) aufgeführt. Bei Vorkasse Bestellungen beginnt die Lieferzeit erst nach Zahlungseingang auf unserem Konto. Sollten Dokumente oder Sonstiges für die Bestellung notwendig sein beginnt die Lieferzeit erst nachdem der Kunde uns die vollständigen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Als Datum gilt hier der Posteingangsstempel in unserem Haus. Alle Angaben über Zeichnungen, Abbildungen, Maße,

Gewichte und sonstige Leistungen sind nur ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

Zur Lieferung kommen stets die auf der AB aufgeführten Artikel auch dann, wenn die Ab anderslautend als die Bestellung des Kunden ist.

Es ist die Pflicht des Kunden unsere AB auf Richtigkeit zu überprüfen. Mit Eingang der unterschriebenen AB akzeptiert der Kunde unsere AGB, Zahlungs- sowie Versandbedingungen und Bestätigt damit die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Wir behalten uns das Recht vor Ware bis zum Zahlungs- bzw. Anzahlungseingang anderweitig ab zu verkaufen.

Zudem behalten wir uns das Recht vor, erst nach Zahlungseingang die entsprechende Ware bei unserem Lieferanten zu bestellen. Sollte in der Zwischenzeit diese Ware nicht mehr verfügbar sein, behalten wir uns das Recht vor vom Vertrag zurück zutreten oder gleiche und oder ähnliche Artikel dem Kunden ggf. zu einem anderen Preis und Lieferzeit zu verkaufen.

Der Kunde hat aus diesen Punkten keinerlei Art von Schadensersatzansprüchen gegen uns aufgrund von Lieferverzögerungen und ggf. damit dem Kunden entstehenden Kosten.

3. Liefergegenstand

Änderungen in Form und Konstruktion, die sich aus Verbesserungen der Technik oder Förderungen des Gesetzgebers ergeben, bleiben während der gesamten Lieferzeit vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert oder die Änderungen dem Kunden nicht zumutbar sind.

Sollte die bestellte Ware nicht mehr lieferbar sein, behalten wir uns die Ersatzlieferung eines anderen gleichwertigen Produkts vor.

An allen von uns in jeglicher Schriftform zur Verfügung gestellten Dokumenten und Informationen halten wir uns das Eigentums – und Urheberrecht vor. Eine Weitergabe ist mit Ausnahme unserer schriftlichen und ausdrücklichen Genehmigung erlaubt.

Geliefert wird nur das Produkt wie in unserer AB beschrieben. Jegliche vorherigen oder nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Zusagen sind nicht gültig. Bei Änderungen in der Lieferform erhält der Kunde stets eine neue AB die auch ohne Unterschrift des Kunden gültig ist. Auf der AB ist ein Änderungsvermerk aufgeführt.

Die Lieferung umfasst nur das beschriebene Produkt ohne Montage und sonstigen Leistungen.

Die Ware wird 1 zu 1 wie von unserem Lieferanten erhalten weiter gegeben. Sollten Änderungen oder Lieferabweichungen von Seiten unseres Lieferanten auftreten hat dies dieser und nicht die Voltek Solar UG zu verantworten.

Wir distanzieren uns ausdrücklich von Angaben, Empfehlungen oder Überprüfungen der Verwendbarkeit von uns vertriebenen Produkten für die entsprechende Anwendung des Kunden. Unsere Leistungen bestehen rein aus dem Vertrieb von Waren.

4. Lieferfrist – Gefahrenübergang – Verzug

Die Lieferfrist beginnt mit dem Zahlungseingang des Kunden auf unserem Geschäftskonto oder wenn anderslautend auf unserer AB angegeben. Bei notwendigen Unterlagen seitens des Kunden beginnt die Lieferzeit nach zur Verfügung Stellung dieser in unserem Hause. Hier gilt unser Posteingangsstempel. Eine unterschrieben AB gilt nicht als Reservierung der bestellten Waren. Wir, genauso wie unsere Vorlieferanten, behalten sich den Abverkauf auch von bestellten, bestätigten und mit der Unterschrift des Kunden auf der AB versehenen Waren vor. Sollten sich dadurch aufgrund von abverkauften Waren und nicht mehr verfügbaren Waren längere Lieferzeiten ergeben hat dies der Kunde und nicht die Voltek Solar UG oder unsere Vorlieferanten zu verantworten. Lieferzeit bedeutet Zeit bzw. Zeitpunkt an dem die bestellte Ware in unserem Werk oder dem Lager des Vorlieferanten zur Abholung bereit gestellt wird. Die Lieferzeit verlängert sich wenn unvorhersehbare oder von uns nicht verantwortbare Ereignisse auftreten. Diese sind Lieferprobleme des Vorlieferanten, Streiks oder höhere Gewalt. Die Lieferzeit verlängert sich in dem von unserem Vorlieferanten angegebenem Umfang.

Wenn der Lieferverzug länger als 4 Monate dauert, ist der Kunde nach Mahnung und Nachfristsetzung berechnet vom Vertrag zurück zu treten. Gegenüber uns kann der Kunde aus dem Verzug oder der Auflösung des Vertrages keine Schadensersatzansprüche ableiten. Der Kunde wird von uns unverzüglich über Lieferverzögerungen informiert sobald wir diese Informationen von unserem Vorlieferanten erhalten.

6 Wochen nach überschreiten des Liefertermins ist der Kunde berechtigt uns zu mahnen. Mit Zugang der schriftlichen Mahnung geraten wir in Verzug. Um vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz zu fordern muss der Kunde uns nach Ablauf der 6 Wochen eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Wir behalten uns Teillieferungen in den von uns angegebenen Lieferfristen vor.

Unsere angegebenen Lieferkonditionen sind stets EXW Deutschland bzw. anderslautend laut AB. Die Wahl des Transportmittels obliegt unserer Entscheidung. Eine direkte Abholung der Ware durch den Kunden ist generell nicht möglich. Die Transportkosten werden vor Versand dem Kunden mitgeteilt. Nach dessen Freigabe erfolgt die Übersendung einer Frachtkostenrechnung und der Versand der Ware. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur, spätestens jedoch nach Verlassen unseres oder des jeweiligen Lagerortes der Ware. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verzögert, lagert die Ware auf Gefahr des Kunden. In diesem Fall ist die Anzeige der Versandbereitschaft als Versand gleichzusetzen.

Bei Verzögerung der Leistung haften wir bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns oder eines handlungsberechtigten Vertreters oder Handlungsgehilfen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen wird unsere Haftung auf 1% des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden – auch nach Ablauf der vom Kunden gesetzten Frist zur Lieferung – sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Haftung gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche auf Verluste des Kunden, die sich aus

Einspeisevergütungen bei verzögertem Anschluss oder Aufbau von PV Anlagen ergeben. Weiter sind Schadensersatzansprüche, die unser Kunde von seinem Kunden erhält und an uns weitergeben möchte, ausgeschlossen. Die Beweislast für die Regelung und Belegung von Schadensersatzansprüchen liegt stets beim Kunden.

5. Zahlungsbedingungen – Preise

Unsere angebotenen Preise gelten stets EXW, ausschließlich Verpackung. Der Versand wird generell über uns abgewickelt. Die daraus entstehenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt. Die Rahmenbedingungen werden in diesem Fall allein durch uns vorgegeben. Wir behalten uns Preisänderungen im gesetzlichen Rahmen oder aufgrund von Preisänderungen unseres Vorlieferanten vor. Sollten Preise in anderen Währungen als EURO angegeben werden, unterliegen diese den Währungsschwankungen. Unsere Preise gelten Netto. Die gesetzliche MwSt wird am Rechnungstag gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

Bei Vorkasse Bestellungen ist der Rechnungsbetrag mit Ausstellung der Rechnung sofort fällig. Die Bezahlung wird mit der Übersendung des Überweisungsbelegs belegt. Andernfalls gerät der Kunde am Tag nach dem Fälligkeitsdatum ohne weitere Erklärung oder Mitteilung in Verzug. Verzugszinsen werden nach den üblichen gesetzlichen Regelungen berechnet.

Rechnungen können ausschließlich per Banküberweisung auf unser Geschäftskonto bezahlt werden.

6. Selbstbelieferungsvorbehalt

Ein Beschaffungsrisiko wird von uns nicht übernommen. Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das unserer handlungsberechtigten Vertreter unter Einbeziehung der Klauseln 4 und 11.

Wir behalten uns das Recht des Vertragsrücktritts vor, soweit wir trotz eines entsprechenden Einkaufsvertrages (kongruentes Deckungsgeschäft), den wir mit der erforderlichen Sorgfalt abschlossen haben, den Liefergegenstand von unserem Vorlieferanten nicht erhalten. Wir informieren den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes sobald wir diese Information erhalten. Im Falle unseres Rücktritts werden wir den Kunden unverzüglich von unserem Rücktrittsrecht informieren und bereits geleistete Zahlungen zurück erstatten. Eine zusätzliche Zahlung von Zinsen für bereits erhaltene Zahlungen ist ausgeschlossen.

7. Annullierungskosten – Rücktritt

Unser Kunde kann nur im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen zurück treten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Fall von Mängeln behalten die gesetzlichen Voraussetzungen ihre Gültigkeit. Unter Einhaltung einer angemessenen Frist kann der Kunde entscheiden ob er wegen der Pflichtverletzung von Vertrag zurück tritt oder auf die Lieferung besteht. Im Fall eines unberechtigten Rücktritts seitens des Kunden von einem erteilten Auftrag, behalten wir uns die Möglichkeit der Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens, 15% des Verkaufspreises für Bearbeitungskosten und unsere Aufwendungen und

den entgangenen Gewinn, vor. Die Beweislast für einen geringeren Schaden liegt beim Kunden.

8. Lagergeld – Annahmeverzug - Verpackung

Im Falle von Versand – oder Abnahmeverzug auf Wunsch oder Verschulden des Kunden behalten wir uns vor nach 2 Wochen Lagergeld nach den gesetzlichen Vorgaben zu erheben. Sollten im Gegenzug von unseren Vorlieferanten Forderungen für Lagerhaltung gestellt werden, werden wir diese Kosten mit einem Aufschlag von 10% an den Kunden weitergeben.

Verpackungskosten behalten wir uns vor separat in Rechnung zu stellen.

9. Mängelhaftung

Wir haben Sachmängel der Lieferungen, welche wir von Dritten beziehen und unverändert an den Kunden weiterliefern, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Eigenschaften, die aus der technischen Produktbeschreibung hervorgehen. Öffentliche Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine Beschaffenheit der Ware dar. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Befolgung der Montageanleitung ist ferner Voraussetzung für vom Hersteller gegebenenfalls gewährte Leistungsgarantien. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, den wir zu vertreten haben, sind wir nach unsere Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Belieferung mit einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Ort innerhalb Deutschlands. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir sie insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Für Schadenersatzansprüche gilt die Klausel 11 (Haftungsausschluss). Soweit dort nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wir sind verpflichtet die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Soweit ein Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung durch von uns erbrachter, vertragsgemäß genutzter Lieferungen gegen den Kunden berechnigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der Verjährungsfristen nach Klausel 12 wie folgt:

- Wir werden nach unserer Wahl und Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen .
- Etwaige Schadensersatzverpflichtungen richten sich nach Klausel 11.
- Vorstehende Verpflichtungen unsererseits bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt , eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgabe des Kunden, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Klausel 9 entsprechend. Weitergehende oder andere als die in dieser Klausel 10 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

11. Haftungsausschluss

(1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt jedoch nach Klausel 4 (Lieferfrist).

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehender Vereinbarungen getroffen haben.

12. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen der Mängel der Lieferungen gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 GB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 643 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs – oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

(2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:

a.) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

b.) Die Verjährungsfristen gelten für die Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen des Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, Werkleistungen mit der Abnahme.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftragsgebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Eigentumsvorbehaltungssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache nach Mahnung zurückzunehmen.

Der Kunde verliert dann die Berechtigung zum Besitz an den in unserem Eigentum stehenden Waren. Wir sind berechtigt, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir können außerdem die Wegschaffung der Ware untersagen. Die schuldrechtlichen Ansprüche des Kunden auf Übergabe der Ware und Eigentumsverschaffung bleiben bestehen. Das heißt in der

Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt von Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser – und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt.

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, uns zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs – oder Vergleichs – oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschl. USt) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältniss des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschl. USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum

Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr 20% übersteigt. Der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

14. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Teilnichtigkeit

Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Wohnsitz oder Sitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen.

Es gilt das recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN – Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eines anderen Vertragsteils unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen Bedingungen solle ein angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags von der Unwirksamkeit Kenntnis gehabt hätten.

Stand: 06.09.2010